

SCHNEERÄUM- UND STREUPFLICHT RECHTSTIPP DEZEMBER 2024



Franziska Leitner
Juristische Mitarbeiterin

Es ist wieder so weit, es wird kälter und vielleicht gibt es ja doch endlich wieder einmal weiße Weihnachten. Aber mit Schnee und Eis gehen auch Gefahren und Pflichten einher, welche man nicht außer Acht lassen sollte, um die weihnachtliche Vorfreude nicht mit einer eventuellen Strafe zunichtezumachen.

§ Wer ist von der Schneeräum- und Streupflicht betroffen?

Die Liegenschaftseigentümer einer öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche trifft regelmäßig eine sogenannte Schneeräum- und Streupflicht. Das bedeutet sie haben dafür zu sorgen, dass die betroffenen Verkehrsflächen von Schnee befreit und im Falle von Schnee oder Glatteis auch gestreut werden.

Besonders Liegenschaftseigentümer in Ortsgebieten müssen dafür sorgen, dass die Gehsteige sowie die Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der gesamten Liegenschaft zumindest in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr von jeglichem Schnee und sonstigen Verunreinigungen gesäubert und bei Bedarf gestreut sind. Dies gilt allerdings nur für jene Wege, die nicht mehr als 3 m von der Liegenschaft entfernt sind und dem öffentlichen Verkehr dienen.

Gibt es keinen Gehsteig, bedeutet das nicht, dass man fein raus ist. In diesem Fall ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu befreien und zu bestreuen.

Auch die Aussteller am Christkindlmarkt müssen aufpassen, da dasselbe für Eigentümer von Verkaufshütten gilt.

Aber nicht nur Liegenschaftseigentümer müssen einer Schneeräum- und Streupflicht nachkommen, sondern auch ein Wegehalter. Ein solcher ist nach den allgemeinen Bestimmungen verpflichtet, den Weg ordnungsgemäß zu betreuen, weshalb auch die Räumung und Bestreuung dieses dazuzählen. Im Gegensatz zu den Liegenschaftseigentümern, welche durch die StVO verpflichtet werden, haftet der Wegehalter, welcher durch das ABGB verpflichtet wird, nur für grobes Verschulden.

§ In welchem Umfang muss diese Pflicht wahrgenommen werden?

Der Umfang ist von den Umständen abhängig. Je größer das Verkehrsaufkommen auf dem Gehsteig ist, desto umfangreicher und häufiger sind die Pflichten zu erfüllen. Dies ist vor allem wichtig, da der Verpflichtete bereits bei leichter Verletzung seiner Pflicht für Schäden und Verletzungen haftet.

§ Kann eine solche Pflicht übertragen werden?

Die Schneeräum- und Streupflicht kann vom Liegenschaftseigentümer auch vertraglich auf einen Dritten übertragen werden. Dadurch beschränkt sich seine Haftung auf ein Auswahl- und Überwachungsverschulden. Besonders wichtig wird diese Regelung bei Bestandsverträgen, da der Bestandgeber im Verhältnis zu den Bestandnehmern für die Rechtsfolgen haftet. Dieser Haftung kann er allerdings entgehen, wenn er diese Pflicht vertraglich an die Bestandnehmer überträgt.